



Gesetzgebung Kanton Appenzell Ausserrhoden

Die Ausübung sämtlicher Tätigkeiten und Methoden, die vom Berufsbild KomplementärTherapie umfasst werden, unterliegt der Bewilligungspflicht. Die Bewilligung wird nur Inhaber*innen eines Branchenzertifikats OdA KT oder eines eidg. Diploms als KomplementärTherapeut*in erteilt.

Gemäss Gesundheitsgesetz AR ist bewilligungspflichtig, wer «Krankheiten, Verletzungen und andere krankhafte Störungen der körperlichen und psychischen Gesundheit feststellen und behandeln sowie Untersuchungen an Patientinnen und Patienten vornehmen» will.

Seit dem 1. Juni 2019 ist der Beruf der Komplementärtherapeut*in explizit in der Liste der bewilligungspflichtigen Berufe aufgeführt. Betroffen davon sind die von der OdA KT anerkannten und in der Prüfungsordnung aufgeführten Methoden. Voraussetzung für die Bewilligung sind das Branchenzertifikat OdA KT und das eidgenössische Diplom.

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden müssen KomplementärTherapeut*innen demnach vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Berufsausübungsbewilligung des Gesundheitsdepartementes einholen. **Bei Vorliegen eines Branchenzertifikats OdA KT wird eine auf 5 Jahre befristete Berufsausübungsbewilligung ausgesprochen.** Innerhalb dieser Frist muss das eidg. Diplom erlangt werden. **Sobald das eidg. Diplom vorliegt, stellt das Amt eine unbefristete Bewilligung aus.**

Therapeut*innen, welche mit einer von der OdA KT anerkannten Methode vor dem 1. Juni 2020 bereits tätig waren, müssen sich bei der Fachstelle Gesundheitsfachpersonen melden, damit geprüft werden kann, unter welchen Voraussetzungen ihnen eine Bewilligung ausgestellt werden kann. In der Verordnung über Gesundheitsfachpersonen Art.22 «Neu der Bewilligungspflicht unterstellte Berufe Absatz 2» steht: «Das Departement Gesundheit und Soziales kann die Bewilligung bei langjähriger und klagloser Berufsausübung auch dann erteilen, wenn die Ausbildung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht.» Allenfalls wird geprüft, ob auf die Einreichung eines Branchenzertifikats oder eidg. Diplom verzichtet werden kann.

Das Formular «Anmeldung zur Berufsausübung als Gesundheitsfachpersonen» findet sich unter:

<https://ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-gesundheit/abteilung-medizinische-dienste/fachstelle-gesundheitsfachpersonen/bewilligung-meldung/komplementaertherapeutin-komplementaertherapeut/>

Dem Gesuch sind weitere Unterlagen, zum Beispiel ein ärztliches Attest, beizulegen. Die Liste der erforderlichen Beilagen ist dem Antragsformular zu entnehmen.

Die Gebühr für die Zulassungsbewilligung kostet CHF 500.-

KomplementärTherapeut*innen in Ausbildung

Die OdA KT klärt zurzeit mit der Fachstelle Gesundheitsfachpersonen des Kantons die Situation für KomplementärTherapeut*innen in Ausbildung. Weitere Informationen folgen.

Mehrwertsteuerpflicht

Praktizierende mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung sind von der Mehrwertsteuerpflicht befreit.

Bei Fragen zur Bewilligungspflicht wenden Sie sich an:

Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Fachstelle Gesundheitsfachpersonen
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
amtfuergesundheit@ar.ch
Tel. 071 353 66 01
<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/>

Bei Fragen zur Mehrwertsteuerpflicht wenden Sie sich an:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/kontakt/mehrwertsteuer.html>

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden und die entsprechenden Verordnungen finden Sie unter

GesG – Gesundheitsgesetz vom 25.11.2007, Stand am 01.11.2019

http://www.bgs.ar.ch/app/de/texts_of_law/811.1

GesV – Verordnung zum Gesundheitsgesetz, vom 11. Dezember 2007, Stand am 01.01.2017

http://www.bgs.ar.ch/app/de/texts_of_law/811.11

GesFPV – Verordnung über die Gesundheitsfachpersonen vom 11.12. 2007, Stand 1. Juni 2019

http://www.bgs.ar.ch/app/de/texts_of_law/811.13

Eine Übersicht sämtlicher kantonalen Gesundheitsgesetze ist unter <http://www.lexfind.ch> in der Rubrik «Gesundheitswesen» resp. unter dem jeweiligen Kanton aufgeschaltet.